

# Die (Un)zulässigkeit des Lügendetektors als Indikator für die Verfahrensart des deutschen und amerikanischen Strafprozesses

Tim Vieten, Bonn\*

*In amerikanischen Gerichtsserien ist der Einsatz des Lügendetektors oft die letzte Möglichkeit den mutmaßlichen Täter zu überführen. Demnach scheint der Lügendetektor ein hilfreiches Beweismittel in Strafverfahren zu sein, wenn die Sachlage nicht eindeutig zu sein scheint und Aussage gegen Aussage steht.*

*Dieser Beitrag beleuchtet die zugrundeliegende Technik des Lügendetektors und den unterschiedlichen Umgang der deutschen und amerikanischen Rechtsprechung mit dem Messinstrument, der durchaus auf der grundsätzlichen Verschiedenheit der Strafverfahren basiert.*

## A. Einleitung

Im Strafverfahren sieht sich der Richter der Herausforderung ausgesetzt, die Aussage eines Verfahrensbeteiligten in Bezug auf ihre Richtigkeit zu bewerten. Die Eindimensionalität einer subjektiven Aussage führt aber dazu, dass letztlich erst durch die Kenntnis des Ungesagten die Aussage, beispielsweise des Angeklagten, richtig verstanden und damit beurteilt werden kann. In der Hoffnung, diese Unsicherheiten überwinden zu können, entschied sich ein Strafrichter des Amtsgerichts Bautzen zum Einsatz eines elektronischen Messgeräts, um zur Offenbarung des Ungesagten zu gelangen.<sup>1</sup> Er bediente sich eines so genannten Lügendetektors, der der weitverbreiteten Annahme in der Gesellschaft unterliegt, naturwissenschaftlich fundiert messen und erkennen zu können, ob eine Person lügt oder die Wahrheit sagt.

Ob der Lügendetektor wirklich ein Messinstrument zur Aufdeckung von Lügen ist und warum die deutsche und amerikanische Strafprozessordnung diesen als Beweismittel unterschiedlich behandeln, untersucht dieser Beitrag. Zu diesem Zweck wird zunächst auf das Messinstrument im Einzelnen eingegangen (B.), um anschließend den Umgang der deutschen (C.) und amerikanischen (D.) Rechtsprechung darstellen und bewerten zu können.

## B. Polygraphische Täterschaftserkennung

Für den Lügendetektor ist die Lüge eine absichtliche Täuschung eines anderen durch sprachliche Darstellung eines Sachverhalts, der von dem Sachverhalt abweicht, wie er sich nach dem Wissen des Aussagenden tatsächlich zuge tragen haben soll.<sup>2</sup> Damit kommt es bei der Lüge darauf an, dass der Aussagende aus seiner Sicht den tatsächlichen Sachverhalt erkennt und bewusst anders darstellt.<sup>3</sup> Dieser Prozess des Erkennens erfordert kognitive Anstrengung, welche ihrerseits zu unwillentlichen körperlichen Reaktionen führt.

Der Lügendetektor versucht, durch seine Messweise an diese Wechselbeziehung zwischen der durch die Lüge bedingten psychischen Erregtheit und der damit einhergehenden unwillentlichen körperlichen Reaktionen anzuknüpfen.<sup>4</sup>

Bei der Befragung durch einen Polygraphenprüfer registriert ein Gerät körperliche Reaktionen des Probanden (Atmung, Blutdruck, Puls und elektrische Hautleitfähigkeit)<sup>5</sup> und zeichnet diese durch mehrere Kanalschreiber auf einen mit einem Linienraster versehenen Papierstreifen auf.<sup>6</sup>

Durch die Aufzeichnung mehrerer körperlicher Reaktionen sind mehrere Kanalschreiber gleichzeitig tätig. Da mehrere körperliche Reaktionen gemessen werden und somit eine Vielzahl von Kanalschreibern Graphen aufzeichnen, ist das Messgerät ein Vielkanalschreiber, anders ausgedrückt ein Polygraph (griechisch: polygraphia = Vielschreiben).<sup>7</sup> Heutzutage werden zwar keine Kanalschreiber mehr verwendet, jedoch werden die Graphen digital auf einem Computer angezeigt.<sup>8</sup>

Somit misst der Polygraph zwar unzweifelhaft die körperliche Anspannung oder Erregtheit des Probanden, jedoch gelingt es ihm nicht, selbst über die Ursache und somit über die Qualität der gemessenen Gefühlswallungen Auskunft

\* Der Autor ist Doktorand und wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Deutsche und Rheinische Rechtsgeschichte der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn bei Prof. Dr. Mathias Schmoeckel.

1 Vgl. *AG Bautzen*, Urt. v. 26.10.2017, BeckRS 2017, 138202.

2 *Olechowski*, Experimente über den Stimm- und Sprechausdruck beim Lügen, 1961, S. 49.

3 *Gruber*, Die Lüge des Beschuldigten im Strafverfahren, 2007, S. 36.

4 *Effer-Uhe*, Marburg Law Review 2013, 99 (99).

5 *Schüssler*, Polygraphie im deutschen Strafrecht, 2002, S. 21.

6 *Schüssler*, (Fn. 5), 24; die Graphen werden heutzutage graphisch auf dem Computer dargestellt. Nur noch vereinzelt wird auf die analoge Version der Graphendarstellung zurückgegriffen, siehe *Delvo*, Der Lügendetektor im Strafprozess der U.S.A., 1981, S. 17.

7 Duden-Online-Wörterbuch: „Polygraph“.

8 *Delvo*, (Fn. 6), S. 17.

zu geben.<sup>9</sup> Ein spezielles Reaktionsmuster, das die Täterschaft oder die Lüge charakterisiert, existiert nicht.<sup>10</sup> Erst durch die Interpretation des Messergebnisses durch den Polygraphenprüfer wird eine Aussage und damit ein Ergebnis darüber getroffen, ob Indizien vorliegen, dass der Proband auf bestimmte Fragen nicht wahrheitsmäßig geantwortet hat.<sup>11</sup> Folglich kann der Polygraph eine Lüge des Befragten nicht unmittelbar selbst identifizieren und ist deshalb schon begrifflich weniger ein Detektor von Lügen, sondern vielmehr ein Messgerät, das bloß körperliche Reaktionen aufzeichnet.

## I. Methoden der psychophysiologischen Aussagebeurteilung

Damit das Messergebnis möglichst genau interpretiert werden kann, haben sich zwei Formen der Befragung, die sogenannte „direkte“ und „indirekte“ Methode, bewährt.<sup>12</sup>

### 1. Indirekte Methode – Tatwissentest

Die indirekte Methode, der Tatwissentest, hat das Ziel, Wissen, das nur der Täter hat, auszunutzen.<sup>13</sup> Es wird also überprüft, ob der Befragte durch die Erwähnung tatbezogener Details eine physiologische Orientierungsreaktion durch Erinnerungen vom Tatort zeigt.<sup>14</sup> Dabei geht es demnach nicht um emotionale Begleitreaktionen, sondern vielmehr um die Feststellung erlebnisbasierter Wissensspuren.<sup>15</sup>

Während der Befragung werden der befragten Person tatbezogene Fragen gestellt und sechs Antwortalternativen zur Beantwortung vorgegeben.<sup>16</sup> Eine von den Antwortalternativen entspricht dem ermittelten Tatablauf und soll beim Täter die psychische Aktivität durch die Erinnerung an die Tat steigern,<sup>17</sup> woraufhin diese dann durch das Gerät aufgezeichnet wird. Ferner ist der Proband in seiner Antwortmöglichkeit nicht frei, sondern muss alle Antwortalternativen verneinen.<sup>18</sup> Dies ist nicht gravierend, da nur die körperlichen Reaktionen auf die einzelnen Antwortalternativen von Bedeutung sind, um vorhandenes Tatwissen durch die körperlichen Reaktionen sichtbar werden zu lassen.<sup>19</sup>

### 2. Direkte Methode – Kontrollfragentest

Bei der direkten Methode, welche Kontrollfragentest genannt wird, ist dies anders. Diese Art der Befragung unterteilt sich in zwei Befragungsphasen, das Vorinterview und die Hauptbefragung.<sup>20</sup> Im Vorinterview wird die Persönlichkeit des Probanden durch den Polygraphenprüfer kennengelernt, um basierend auf diesen Erkenntnissen Kontrollfragen zu formulieren.<sup>21</sup> In der Hauptbefragung werden in der Regel zehn Fragen gestellt, die sich aus drei tatbezogenen Fragen, drei Kontrollfragen und vier neutralen Fragen zusammensetzen.<sup>22</sup>

Im Gegensatz zum Tatwissentest basiert der Kontrollfragentest nicht darauf, erhöhte psychische Reaktionen durch Erinnerungen hervorzurufen,<sup>23</sup> sondern bei der Befragung auftauchende psychische Reaktionen bezüglich der tatbezogenen Fragen mit den Reaktionen auf die Kontrollfragen zu vergleichen.<sup>24</sup> Ein lüglicher Proband wird versuchen, die tatbezogenen Fragen wahrheitswidrig zu beantworten, und zeigt durch diesen Täuschungsversuch eine erhöhte geistige Erregung. Diese Erregung taucht bei unschuldigen Personen auf tatbezogene Fragen gerade nicht auf.<sup>25</sup> Stärkere körperliche Reaktionen nach tatbezogenen Fragen sollen demnach Indizien für eine Lüge der befragten Person sein, wohingegen stärkere physiologische Reaktionen nach Kontrollfragen als Indikatoren für die Unschuld des Befragten angesehen werden.<sup>26</sup>

Die Kontrollfragen haben demnach den Zweck, den unschuldigen Probanden intensiver als die tatbezogenen Fragen zu beschäftigen.<sup>27</sup> Beispielfähig könnte der Prüfer den Probanden fragen, ob dieser vor seinem neunzehnten Lebensjahr jemals eine hohe Summe Geld gestohlen hat.<sup>28</sup> Da solche Fragen eine intensive Auseinandersetzung mit der eigenen Vergangenheit voraussetzen, wird ein unschuldiger Proband die Kontrollfragen unangenehmer als die direkten (tatbezogenen) Fragen empfinden.<sup>29</sup> Damit zielen die Kontrollfragen darauf ab, ähnlich starke physische Erregungen beim Probanden hervorzurufen, um diese im Anschluss mit den Reaktionen auf die tatbezogenen Fragen zu vergleichen.<sup>30</sup>

9 Wegner, Täterschaftsermittlung durch Polygraphie, 1981, S. 11.

10 Undeutsch, Die Leistungsfähigkeit der heutigen Methoden der psychologischen Täterschaftsermittlung, 1979, 402; Schüssler, (Fn. 5), S. 27; Wegner, (Fn. 9), S. 11.

11 Schandy, Lehrbuch Psychophysiologie, 1998, S. 322.

12 Seiterle, Hirnbild und „Lügendetektion“, 2010, S. 23; Bender/Nack/Treuer, Tatsachenfeststellung vor Gericht, 5. Aufl. 2021, S. 55.

13 Effer-Uhe, (Fn. 4), 100.

14 Schoreit, StV 2004, 284 (284).

15 Steller, Psychophysiologische Aussagebeurteilung, 1987, S. 368.

16 Putzke/Scheinfeld/Klein/Undeutsch, ZStW 2009, 607 (612).

17 Effer-Uhe, (Fn. 4), 100.

18 Gamer/Vossel, Zeitschrift für Neuropsychologie 2009, 207 (210).

19 Schoreit, Strafverteidiger 2004, 250 (284).

20 Steller, (Fn. 15), S. 369.

21 Steller, (Fn. 15), S. 369.

22 Undeutsch, Wissenschaftliche Kriminalistik 1983, 398 (405).

23 Vgl. BGH, NJW 1999, 657 (658).

24 Schüssler, (Fn. 5), S. 29.

25 Schüssler, (Fn. 5), S. 30.

26 Delvo, (Fn. 6), S. 92.

27 Steller, (Fn. 15), S. 10.

28 Beispielfrage nach Steller, (Fn. 15), S. 370.

29 Steller, (Fn. 15), S. 10.

30 Schüssler, (Fn. 5), S. 30; Undeutsch, (Fn. 22), S. 405.

## II. Fehleranfälligkeit

Weiterhin ist eine Voraussetzung für die forensische Tauglichkeit eine möglichst geringe Fehleranfälligkeit des Messergebnisses.<sup>31</sup>

Zunächst könnte der Befragte selbst durch mentale oder körperliche Aktivitäten das Testergebnis beeinflussen und somit manipulieren. Eine Reaktionsunterdrückung der psychischen Erregung scheint unmöglich zu sein, weil die Unterdrückung selbst eine psychische Aktivität ist und so erhöhte psychische Aktivität gemessen wird und diese sich gerade nicht verringert.<sup>32</sup> Hierzu scheinen die willentlichen Veränderungen der Atmung, Pressen der Zehen auf den Boden (oder wahlweise in Reißzwecken) oder das Beißen auf die Zunge mögliche Gegenmaßnahmen zu sein.<sup>33</sup> Zwar zeigt eine weitere Studie von *Honts/Raskin/Hodes*, dass die Maßnahmen vereinzelt keine signifikante Wirkung auf das Messergebnis haben.<sup>34</sup> Erfährt der Proband hingegen ein vorheriges professionelles Training, ist es bei Anwendung der Gegenmaßnahmen nicht nur möglich, das Messergebnis zu verfälschen, es kann sogar schon innerhalb von 30 Minuten Training erreicht werden.<sup>35</sup>

Ebenfalls könnte der Untersucher selbst das Testergebnis verfälschen und damit eine Fehlerquelle darstellen.

Beim Kontrollfragentest sind die Kontrollfragen, die durch den Polygraphenprüfer erstellt werden, durch den Vergleich mit den relevanten Fragen von großer Bedeutung.<sup>36</sup> Somit hängt sehr viel von der Formulierung dieser Kontrollfragen ab, die in den Händen des Untersuchers liegt. Indem der Polygraphenprüfer das Messergebnis grundsätzlich interpretiert, besitzt dieser weiterhin eine Schlüsselposition für das Gelingen des Tests und könnte so auch durch bewusste oder unbewusste Falschinterpretation das Messergebnis verfälschen.<sup>37</sup>

Somit bleibt festzuhalten, dass der Polygraphentest nicht nur durch den Probanden, sondern gerade auch durch den Polygraphenprüfer beeinflusst werden kann und somit fehleranfällig ist.

## III. Schlussfolgerung

Die Grundannahmen des Polygraphen sind folgende:

1. *Jede Lüge erzeugt eine psychische Aktivität.*
2. *Diese psychische Erregtheit veranlasst unwillentlich körperliche Reaktionen.*

Zwar sind die Grundannahmen richtig und das Messgerät versucht, die Kausalitätskette zwischen körperlichen und psychischen Reaktionen auszunutzen. Jedoch sieht der Polygraphentest diese Kausalitätskette als Wechselwirkung zwischen psychischer Erregung und körperlicher Aktivität an und versucht so, Rückschlüsse auf einen konkreten psychischen Zustand, die Lüge, zu schließen. Damit wird verkannt, dass die Kausalitätsbeziehung nur in eine Richtung und nicht in die andere erfolgen kann. Denn die körperlichen Reaktionen müssen nicht konkret von einer Lüge ausgelöst worden sein, sondern können durch viele andere Faktoren, beispielsweise der Angst zu Unrecht für schuldig gehalten zu werden, ausgelöst werden. Demnach kann nie konkret auf eine Lüge rückgeschlossen werden. Aufgrund der Möglichkeit den Test durch erfolgreiche und effektive Gegenmaßnahmen zu überwinden, stehen grundsätzliche Fragen der Zuverlässigkeit dieses Messinstrumentes im Raum.

Schließlich ist der Polygraph allenfalls ein Instrument, welches mit einer anschließenden Interpretation eines Polygraphenprüfers bloß eine Indizwirkung für die Glaubwürdigkeitsbegutachtung des Beschuldigten haben kann.

## C. Deutschland

Um die Überzeugungskraft des Polygraphen als Beweismittel bewerten zu können, ist zunächst in gebotener Kürze auf die Verfahrensart des Strafrechts einzugehen.

Das Strafrecht basiert auf dem materiellen Schuldprinzip, somit auf dem Gedanken, dass jede Strafe individuelle Schuld voraussetzt.<sup>38</sup> Das materielle Schuldprinzip leitet sich aus der Würde des Menschen und dem Rechtsstaatsprinzip her<sup>39</sup> und besitzt somit Verfassungsrang. Das mit Strafe verbundene Unwerturteil, ein sozialetisch missbilligtes, sozialschädliches Verhalten verwirklicht zu haben, setzt nach diesen Maßstäben die Feststellung individueller Schuld voraus.<sup>40</sup> Die Aufgabe des Strafprozesses besteht demnach darin, diesen verfassungsrechtlich verbrieften Grundsätzen in ihrer verfahrensrechtlichen Dimension auch rechtstatsächlich Geltung zu verschaffen.<sup>41</sup> Dementsprechend ist es das zentrale Anliegen des deutschen Strafprozesses, den tatsächlichen Sachverhalt zu erforschen<sup>42</sup> und innerhalb dieses Kontextes von Amts wegen zu ermitteln.<sup>43</sup> Im Gegensatz zum amerikanischen Strafverfahren ist somit das Gericht für die Einbringung der Beweise in die mündliche Hauptverhandlung verantwortlich.<sup>44</sup>

31 Vgl. *Reid/Inbau*, Truth and Deception, S. 1966.

32 *Fiedler*, Praxis der Rechtspsychologie 1999, 4 (27).

33 *Fiedler*, Psychologische Rundschau (54) 2003, 112 (114).

34 *Honts/Hodes/Raskin*, Journal of Applied Psychology (70) 1985, 177 (178).

35 *Fiedler*, (Fn. 32), 28.

36 *Schüssler*, (Fn. 5), S. 141.

37 *Steller/Schmid*, Praxis der Rechtspsychologie 1999, 5 (43).

38 *Trüg/Habetha*, in: Knauer/Kudlich (Hrsg.), MüKoStPO, 1. Aufl. 2016, § 244 Rn. 4.

39 BVerfGE 80, 182 (182).

40 BVerfG, Beschl. v. 24.10.1996, 2 BvR 1851/94, Rn. 153 – juris.

41 BVerfG, NJW 2013, 1058 (1060).

42 *Trüg/Habetha*, (Fn. 38), § 244, Rn. 4.

43 *Krehl*, in: Barthe/Gericke (Hrsg.), KK-StPO, § 244, Rn. 28.

44 *Trüg/Habetha*, (Fn. 38), § 244, Rn. 14.

## I. Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 16.2.1954

Zum ersten Mal befasste sich der Bundesgerichtshof im Jahr 1954 mit der Zulässigkeit des Polygraphen als Beweismittel und entschied gegen dessen Zulässigkeit.<sup>45</sup>

Zunächst messe der Polygraph gerade dem Bewusstsein entzogene körperliche Reaktionen und lasse dadurch das Unbewusste ans Licht.<sup>46</sup> Durch die Aufzeichnung unkontrollierbarer körperlicher Reaktionen, die auf der Wechselwirkung zwischen Psyche und Körper basieren, würde, bei Zulassung des Testergebnisses als Beweismittel, der Angeklagte mehr aussagen, als er wolle.<sup>47</sup> Solche „Einblicke in die Seele“<sup>48</sup> des Beschuldigten und die Aufdeckung unbewusster Regungen würde die Willensbetätigungs- und Willensentschlussfreiheit verletzen und sei als Beweismittel im Sinne des § 136a StGB unzulässig.<sup>49</sup>

Ferner sah der Bundesgerichtshof in der polygraphischen Untersuchung eine Herabwürdigung des Beschuldigten zum bloßen Objekt des Verfahrens.<sup>50</sup> Denn die Vorschriften der Artt. 2 und 104 Abs. 1 GG, sowie der §§ 136a, 69 Abs. 3, 81c, 161 Abs. 2, 163 Abs. 2 StPO spiegeln den verfassungsrechtlich verbrieften Grundsatz der Unantastbarkeit der Menschenwürde wider (Art. 1 Abs. 1 GG), welcher auch uneingeschränkt im Strafverfahren gelte.<sup>51</sup> Daraus resultiere, dass der Angeklagte nicht zum bloßen Objekt des Strafverfahrens degradiert werden dürfe, sondern Beteiligter des Strafverfahrens sein muss.

Beim Polygraphentest werden jedoch Messungen an dem Angeklagten vorgenommen.<sup>52</sup> Dieser könne als Individuum demnach nicht auf die Verfahrensweise eingehen, sondern müsse die Art der Befragung wie ein Objekt über sich ergehen lassen. Somit wird der Beschuldigte nach Ansicht des Bundesgerichtshofs zwangsläufig durch den Einsatz des Polygraphen zum Objekt degradiert.<sup>53</sup>

## II. Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 17.12.1998

Obwohl der Bundesgerichtshof 1998 an seiner Entscheidung aus dem Jahr 1954<sup>54</sup> festhielt und gegen die Zulässigkeit der polygraphischen Untersuchung als Beweismittel

im Hauptverfahren urteilte,<sup>55</sup> änderte dieser seine rechtliche Argumentationsgrundlage.<sup>56</sup>

Gerade die Entscheidung, über sein eigenes Schicksal eigenverantwortlich bestimmen zu können und damit unter Einverständnis die Messung zuzulassen, sei Ausdruck der Menschenwürde und verstoße nicht gegen diese.<sup>57</sup> Der damit einhergehende staatliche Schutz vor sich selbst sei in diesem Kontext weder interessensgerecht noch der Wille des Beschuldigten. Dieser könne den Test auch dazu verwenden, seine Unschuld zu untermauern.<sup>58</sup> Somit verletze die einverständliche Verwendung des Polygraphen gerade nicht seine Willensbetätigungs- und Willensentschlussfreiheit und sei nicht nach § 136a StPO als unzulässige Vernehmungsmethode zu qualifizieren.<sup>59</sup>

Ferner bleibe der Beschuldigte, wenn dieser einem Polygraphentest zugestimmt habe, auch Subjekt und würde nicht zum Objekt des Verfahrens degradiert. Denn ohne seine manipulationsfreie Mitwirkung gelinge auch kein brauchbares Messergebnis.<sup>60</sup>

Gleichwohl hielt der Bundesgerichtshof die Verwendung des Polygraphen aufgrund seiner Funktionsweise und Fehleranfälligkeit, zumindest in der Hauptverhandlung, für ein ungeeignetes Beweismittel im Sinne des § 244 Abs. 3 S. 3 Nr. 4 StPO. Denn etwaige Bedenken jener Testverfahren würden gegen die Geeignetheit des Polygraphen sprechen.<sup>61</sup>

Der Kontrollfragentest sei als Beweismittel ungeeignet, weil die Methode nicht allgemein und zweifelfrei als richtig und zuverlässig gelten könne.<sup>62</sup> Trotz Validitätsstudien habe der Kontrollfragentest dahingehend keinen Beweiswert, dass es keine konkreten und allgemein gültigen Reaktionsmuster für bestimmte psychische oder emotionale Zustände gibt, welche der Test aber versucht zu messen. Außerdem seien die Grundannahmen des Kontrollfragentests wissenschaftlich nicht belegt.<sup>63</sup> Die Grundannahme lautet: Nur der Täter reagiert auf die tatbezogenen Fragen intensiver und das soll durch einen Vergleich mit den Reaktionen auf die Kontrollfragen bewiesen werden. Jedoch könne der unschuldige Proband auch aus Furcht, zu Unrecht bestraft zu werden, auf tatbezogenen Fragen stärker reagieren.<sup>64</sup> Ferner bestehe die Gefahr, dass die Formulierung der Kontrollfragen ihren Anforderungen, ähnlich intensive Reaktionen beim Probanden auszulösen, nicht gerecht wird. Denn der Polygraphenprüfer könne seine eigenen formulierten Kontrollfragen mangels Vergleich-

45 BGHSt 5, 332 (332).

46 BGH, NJW 1954, 649 (649).

47 BGH, NJW 1954, 649 (649).

48 BGH, NJW 1954, 649 (650).

49 B. Fischer, Die Vernehmung des Beschuldigten im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, 1976, S. 111, 112.

50 Schüssler, (Fn. 5), S. 53.

51 BGHSt 5, 332 (333).

52 BGHSt 5, 332 (334).

53 BGHSt 5, 332 (334).

54 BGHSt 4, 332 (334).

55 BGH, Urt. v. 17.12.1998, 1 StR 156/98, Rn. 3 – juris.

56 BGH, NJW 1999, 657 (658).

57 BGH, NJW 1999, 657 (658).

58 BGHSt 44, 308 (310).

59 BGHSt 44, 308 (311).

60 BGH, Urt. v. 17.12.1998, 1 StR 156/98, Rn. 32 – juris.

61 Steller/Schmid, (Fn. 37), 41.

62 Fiedler, (Fn. 32), 28.

63 Schüssler, (Fn. 5), S. 100.

64 Schneider, Nonverbale Zeugnisse gegen sich selbst, 1991, S. 134.

barkeit nicht kontrollieren und so feststellen, ob der Vergleich gelungen sei.<sup>65</sup>

Weiterhin führte der Strafsenat des Bundesgerichtshofs an, dass der Tatwissentest, zumindest in der Hauptverhandlung, ein unzulässiges Beweismittel im Sinne des § 244 Abs. 3 S. 3 Nr. 4 StPO sei.<sup>66</sup> Indem der Täter sich durch die tatbezogenen Fragen an die Tat erinnert, weist dieser erhöhte psychische Erregung auf diese Fragen auf, die durch den Polygraphen gemessen und ausgewertet werden. Folglich darf ein Unschuldiger kein Wissen von der Tat haben, ansonsten würde er sich ebenfalls bei den tatbezogenen Fragen an dieses Wissen erinnern und somit erhöhte Reaktionen zeigen. Allerdings erlangt der Angeklagte spätestens zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung Details über die ihm vorgeworfene Tat.<sup>67</sup> Demnach wäre die ausschlaggebende Orientierungsfunktion auch bei Unschuldigen zu messen. Die Funktionsweise des Tatwissentests sei damit zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung auch unzuverlässig.<sup>68</sup>

### III. Zwischenergebnis

Zusammenfassend stellt die polygraphische Untersuchung demnach ein ungeeignetes Beweismittel im Sinne des § 244 Abs. 3 S. 3 Nr. 4 StPO dar und ist in der mündlichen Hauptverhandlung des Strafverfahrens unzulässig. Denn seine Funktionsweise lässt weder die Zuverlässigkeit des Testergebnisses zu, noch kann ein Angeklagter unter Einsatz des Polygraphen zur Tat unter der Prämisse befragt werden, dass er keine Kenntnisse von der Tat besitzt.

Vor allem deswegen ist der Polygraphentest als Beweismittel dem zentrale Anliegen des deutschen Strafprozesses, den tatsächlichen Sachverhalt zu erforschen<sup>69</sup> und innerhalb dieses Kontextes von Amts wegen zu ermitteln,<sup>70</sup> nicht zweckdienlich und unzulässig.

## D. Vereinigte Staaten von Amerika

### I. Rahmenbedingungen

Jedoch ist dies in den Vereinigten Staaten von Amerika anders. Die Staatsstruktur der Vereinigten Staaten ist föderaler Natur, was bedeutet, dass der Bund und die Länder im gesetzgeberischen Spannungsverhältnis stehen.<sup>71</sup> Auf Bundesebene können Strafnormen nur im Rahmen der durch die Bundesverfassung speziell eingeräumten Kompetenzbereiche erlassen werden (Art. I, Section 8 und Art. IV,

Section 3 der Verfassung der Vereinigten Staaten).<sup>72</sup> In diesem Anwendungsbereich erlässt der Kongress grundsätzlich Strafnormen, sobald eine grenzüberschreitende Kriminalität vorliegt.<sup>73</sup> Da die grenzüberschreitende Kriminalität nur eine Ausnahme darstellt, verbleibt es dabei, dass die Gesetzgebung des materiellen Strafrechts bei den 50 Einzelstaaten liegt. Nicht nur das materielle Strafrecht ist Landesgesetzgebung, sondern auch im Beweisrecht sind die kodifizierten Rechtsquellen, *Rules of Evidence*, für Verfahren vor den Landesgerichten, Landesrecht, ansonsten Bundesrecht.<sup>74</sup>

Darüber hinaus werden Beweise nicht von Amts wegen ermittelt, sondern von den Parteien in den Prozess eingebracht.<sup>75</sup> Denn anders als im deutschen Strafverfahren, in dem der Richter von Amts wegen ohne Bindung an Beweisanträge den wahren Sachverhalt zu erforschen hat,<sup>76</sup> dient in den Vereinigten Staaten bei Verbrechenstaten der Richter im Strafverfahren lediglich als Schiedsrichter.<sup>77</sup> Somit handelt es sich beim Strafverfahren um ein kontradiktorisches Verfahren.<sup>78</sup> Durch das kontradiktorische Verfahren sollte die Einflussnahme des Staates begrenzt und somit eine Verfahrensgerechtigkeit für die Parteien geschaffen werden.<sup>79</sup> Infolgedessen sollten Rahmenbedingungen für ein faires Verfahren dahingehend geschaffen werden, dass die Parteien alle ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten ausschöpfen sollten, um die Jury von ihren Ansichten zu überzeugen.<sup>80</sup> Demnach entscheidet eine Jury über die Schuld und Unschuld des Angeklagten.<sup>81</sup>

## II. Der Polygraph als Beweismittel

Im Jahr 1975 erließ der Kongress eine neue bundesstaatliche Beweisrechtsordnung (*Federal Rules of Evidence*), welche die bis dahin gültige Beurteilung über die Zulässigkeit von Sachverständigengutachten änderte.<sup>82</sup> Bezüglich wissenschaftlicher Sachverständigengutachten ist es nach dieser, konkret nach *Rule 702*, nicht mehr erforderlich, dass die dahinterstehende wissenschaftliche Methode im wis-

65 BGHSt 44, 308 (309).

66 BGHSt 44, 308 (310).

67 BGHSt 44, 308 (309).

68 BGH, NJW 1999, 657 (658).

69 Trüg/Habetha, (Fn. 38), § 244, Rn. 4.

70 Krehl, (Fn. 43), § 244, Rn. 28.

71 Schmid, Das amerikanische Strafverfahren, 1986, S. 22.

72 Schmid, (Fn. 71), S. 23.

73 Hutzli, Die verfassungsmäßigen bundesrechtlichen Schranken im einzelstaatlichen Strafprozess, 1974, S. 11 f.

74 Blumenwitz/Fedtko, Einführung in das anglo-amerikanische Recht, 8. Aufl. 2020, S. 45 f.

75 Inbau, JZ 1952, 581 (583).

76 Meyer-Goßner, StPO, § 244 StPO, Rn. 3, 11; § 261, Rn. 2.

77 Schmid, (Fn. 71), S. 11.

78 Schmid, (Fn. 71), S. 18.

79 Walker/Walker, The English Legal System, 1970, S. 13.

80 Walker/Walker, (Fn. 79), S. 12; Whitman, The Origins of Reasonable Doubt, 2008, S. 2; Jasanoff, American Journal of Public Health (95) 2005, 49 (55).

81 Potter/Kiralfy, Historical Introduction to English Law and its Institutions, 4. Aufl. 1982, S. 240 f.

82 Green/Nesson/Murray, Problems, Cases and Materials on Evidence, 3rd ed. 2001, S. 648.

senschaftlichen Kreis auf generelle Akzeptanz stößt,<sup>83</sup> was als *Frye-Standard* bezeichnet wurde.<sup>84</sup>

In der *Supreme Court* Entscheidung *Daubert v. Merrell Pharmaceuticals Inc.*<sup>85</sup> verwarf das Gericht den *Frye-Standard* und legte fest, dass die *Federal Rules of Evidence* stattdessen gelten sollten.<sup>86</sup> Nach den *Federal Rules of Evidence* soll der *Trial Judge* über die Zulässigkeit eines Sachverständigengutachtens entscheiden dürfen.<sup>87</sup> Dabei soll dieser sicherstellen, dass die hinter dem Gutachten stehende wissenschaftliche Methode im Hinblick auf den vorliegenden Sachverhalt nicht nur relevant, sondern auch glaubwürdig ist.<sup>88</sup>

Nach dieser Entscheidung des *United States Supreme Courts* ergaben sich unterschiedliche Reaktionen auf die Zulassung des Polygraphen als Beweismittel in den Einzelstaaten.

Zunächst gibt es Staaten, die sich weiterhin auf den *Frye-Standard* stützen und den Polygraphentest als Beweismittel generell nicht zulassen.<sup>89</sup> Daneben existiert eine große Anzahl von Einzelstaaten, die den Polygraphen als Beweismittel bedingt zulassen.<sup>90</sup> Der Polygraph darf als Beweismittel in diesen Einzelstaaten zugelassen werden, wenn beide Parteien, Angeklagter und Staatsanwaltschaft, vor dem Verfahren eine schriftliche Vereinbarung über die Zulässigkeit des Polygraphen getroffen haben.<sup>91</sup>

Dieser Lösungsansatz – die bedingte Zulässigkeit des Polygraphen – entspringt der Entscheidung für ein kontradiktorisches Strafverfahren. Denn die Wurzel des anglo-amerikanischen Strafverfahrenssystems besteht in der Verhinderung eines unfairen Verfahrens<sup>92</sup> und nicht primär in der Wahrheitsfindung. Folglich hat ein faires Verfahren höchste Priorität im kontradiktorischen Strafverfahren. Ein faires Verfahren liegt aber nur dann vor, wenn eine Verfahrensgerechtigkeit unter den Parteien geschaffen wird und jeder alle Möglichkeiten ausschöpfen kann, um die Juroren von seiner Ansicht zu überzeugen. Die vorherige Vereinba-

rung zwischen Angeklagten und Staatsanwalt, den Polygraphentest als Beweismittel zu verwenden, schafft eine solche Verfahrensgerechtigkeit im Sinne des kontradiktorischen Strafverfahrens.

## E. Fazit

Wie gezeigt wurde, kann der im allgemeinen Sprachgebrauch als Lügendetektor bekannte Polygraph entgegen seines Namens tatsächlich keine Lügen ermitteln. Vielmehr ist er ein Vielkanalschreiber, der lediglich körperliche Reaktionen des Befragten misst. Die Ergebnisse dieser Aufzeichnung werden zwar von einem Polygraphenprüfer interpretiert, was allerdings nur Indizien für eine Lüge aufzeigen kann. Insbesondere die Möglichkeit der Beeinflussung durch die Beteiligten, lässt generelle Zweifel an der Zuverlässigkeit der Ergebnisse des Polygraphen aufkommen.

Diese Zweifel hegte auch der Strafsenat des Bundesgerichtshofs im Jahre 1998 und entschied, dass beide Testvarianten des Polygraphen zum Zeitpunkt der mündlichen Hauptverhandlung nicht funktionieren und damit ein unzulässiges Beweismittel im Sinne des § 244 Abs. 3 S. 3 Nr. 4 StPO darstellen.

In den Vereinigten Staaten ist dies anders. Das höchste Bundesgericht, der *United States Supreme Court*, überlässt die Frage der Zulässigkeit dem jeweils zuständigen *Trial Judge*. Der *Trial Judge* entscheidet im Strafverfahren – anders als in Deutschland – aber nicht über Schuld oder Unschuld des Angeklagten. Über Schuld oder Unschuld des Angeklagten entscheidet die Jury. Der Richter fungiert letztlich nur als Schiedsrichter zwischen den Parteien und sorgt dafür, dass die Grundvoraussetzungen des kontradiktorischen Strafverfahrens gewahrt werden. Höchste Priorität im amerikanischen Strafprozessrecht ist die Herstellung der Verfahrensgerechtigkeit zwischen den Parteien und nicht die Wahrheitsfindung des tatsächlich geschehenen Sachverhalts. Somit ist die Zulässigkeit des Polygraphen mit vorheriger Zustimmung der Parteien letztlich unerwünschte zwangsläufige Nebenfolge des Prozessgrundsatzes auf ein faires Verfahren, nach dem der Angeklagte alle Möglichkeiten ausschöpfen soll, um sich nach der Bundesverfassung vollumfänglich verteidigen zu können.

83 Fed. Rules Evid. Rule 702, 28 U.S.C.A.

84 *Green/Nesson/Murray*, (Fn. 82), S. 649.

85 *William Daubert v. Merrell Dow Pharmaceuticals, Inc.*, S. Ct. 2790 (1993).

86 *William Daubert v. Merrell Dow Pharmaceuticals, Inc.*, S. Ct. 2790 (1993).

87 *Green/Nesson/Murray*, (Fn. 82), S. 650.

88 Höchst zweifelhaft bleibt hier die Auslegung des Wortes „reliable“. In der Originalentscheidung *William Daubert v. Merrell Dow Pharmaceuticals, Inc.* heißt es: „The Rules – especially Rule 702 – place appropriate limits on the admissibility of purportedly scientific evidence by assigning to the trial judge the task of ensuring that an expert’s testimony both rests on reliable information and is relevant to the task at hand.“ S. Ct. 2790.

89 Beispielsweise im Bundestaat Colorado: *The People of the State of Colorado v. Nathan Jerard Dunlap*, 975 P. 2d 723, 755 (1999).

90 Beispielsweise im Bundestaat South Dakota: *State v. Russell Ray Bertram*, 306 N. W. 2d 418 (2018), im Bundestaat Wisconsin: *State v. Bradley Alan St. George*, 643 N. W. 2d 777 (2006), oder im Bundestaat Washington: *State v. Harold Clayton Donald*, 316 P. 3d 1081 (Wash. App. Div. 1 2013).

91 *Balmer*, *Lie Detection and the Law*, 2018, S. 50.

92 Vgl. *Schmid*, (Fn. 71), S. 15.